

ZH_OBERGERICHT SU200035 vom 24. August 2021

ZH Obergericht, 2021-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU200035

FR: ZH_OBERGERICHT SU200035 du 24 août 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SU200035 del 24 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Hinsichtlich des Verfahrensgangs bis zum Erlass des angefochtenen Urteils ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 24 S.

E. 3

ff.). Das vorinstanzliche Urteil wurde den Parteien direkt schriftlich begründet zugestellt, wobei der Beschuldigte dieses am 14. Dezember 2020 entgegennahm (Urk. 20). Innert gesetzlicher Frist meldete der Beschuldigte gegenüber der Vorinstanz die Berufung an und reichte zudem der Berufungsinstanz seine Berufungserklärung ein (Urk. 21 und 25). Innert angesetzter Frist erklärten sowohl die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland als auch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils zu beantragen. Eine Anschlussberufung erhoben sie nicht (vgl. Urk. 30 und 32). Mit Beschluss vom

E. 3.1

Weiter beantragt der Beschuldigte die Zusprechung einer Genugtuung in Höhe von CHF 2'000.–, da er in seinen persönlichen Verhältnissen schwer verletzt worden sei. Dies sei insbesondere deshalb angezeigt, da sich die Strafuntersuchung negativ auf sein Familien- und Beziehungsleben ausgewirkt habe und das Beschleunigungsgebot verletzt worden sei. Vorliegend sei dies der Fall, da er von einer angesehenen Behörde wie der ESTV anfänglich mit Betrugsvorwürfen konfrontiert worden sei, was ihn gedemütigt habe. Das Verfahren habe bei ihm zudem zu Schlafstörungen, Selbstzweifeln und psychischen Verstimmungen geführt (Urk. 38 S.16).

E. 3.2

Anspruch auf eine Genugtuung hat die beschuldigte Person, wenn sie durch das Verfahren in ihren persönlichen Verhältnissen besonders schwer verletzt wurde und eine Verletzung im Sinne von Art. 28 ZGB bzw. Art. 49 OR resultiert hat (vgl. BGer Urteil 6B_53/2013 vom 8. Juli 2013, E. 3.2). Für eine Genugtuung nicht ausreichend sind indessen in der Regel die mit jedem Strafverfahren einhergehenden psychischen Belastungen sowie die geringfügige Blossstellung und Demütigung nach aussen (SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, 3. Auflage, N 11 zu Art. 429 StPO; vgl. auch BSK WEHRENBURG/FRANK, N 27b zu Art. 429 StPO).

E. 3.3

Die Vorinstanz hat eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festgestellt (Urk. 24 S. 22), was unter Hinweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zu bestätigen ist. Weiter ist festzuhalten, dass der im vorliegenden Verfahren noch verbleibende Vorwurf eine blosser Übertretung darstellt, wobei aufgrund der Bussenhöhe von Fr. 1'000.– noch

nicht einmal ein Eintrag im Strafregister drohte (vgl. Art. 2 VStrR i.V.m. Art. 366 Abs. 2 lit. b StGB und Art. 3 Abs. 1 lit. c der Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006 [VOSTRA-

- 14 - Verordnung; SR 331]). Angesichts des Umstandes, dass im Übrigen bereits ab dem 30. April 2015 und dem Erlass der entsprechenden Einstellungsverfügungen betreffend Leistungsbetrug und Steuerhinterziehung (vgl. Urk. 90 04 018) einzig eine Verurteilung wegen einer Übertretung im Raum stand und die Verletzung des Beschleunigungsgebots zudem auch noch nicht als ausserordentlich gravierend qualifiziert werden muss, rechtfertigt dies noch keine Zusprechung einer Genugtuung. Die Ausführungen des Beschuldigten betreffend Auswirkungen auf sein persönliches Leben erscheinen zwar grundsätzlich nachvollziehbar, vermögen indessen noch keine Persönlichkeitsverletzung, welche die Zusprechung einer Genugtuung rechtfertigen könnte, zu begründen. Auch unter diesem Gesichtspunkt rechtfertigt sich die Zusprechung einer Genugtuung nicht. Dieser Antrag des Beschuldigten ist entsprechend abzuweisen. Es wird beschlossen:

E. 3.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das vorliegende Verfahren gestützt auf den Grundsatz "ne bis in idem" einzustellen ist, da die auf einer umfassenden Untersuchung beruhende Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich entsprechende Sperrwirkung entfaltet (Art. 320 Abs. 4 StPO). II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Ungeachtet des Umstandes, dass das vorliegende Verfahren gestützt auf den Grundsatz "ne bis in idem" einzustellen sein wird, sind der Vollständigkeit halber einige Bemerkungen zum angeklagten Sachverhalt angezeigt. 2. Unbestritten ist seitens des Beschuldigten, dass die Buchführung der B. _____ Group GmbH für die Jahre 2011 und 2012 nicht regelkonform war (Urk. 24 S. 16 ff.). Auch wenn die Vorinstanz festhält, dass damit Buchführungspflichten bzw. Verfahrenspflichten im Sinne des MWSTG verletzt wurden (Urk. 24 S. 17 f.), ist dies nicht zu beanstanden. Zu prüfen ist indessen, ob dem Beschuldigten ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden kann und damit auch der subjektive Tatbestand von Art. 98 lit. e MWSTG erfüllt ist. Mit anderen Worten bleibt zu prüfen, ob ein dem Beschuldigten persönlich vorwerfbares Verhalten erstellt werden kann.

E. 8

März 2021 wurde gestützt auf Art. 406 Abs. 1 lit. a und c StPO die Durchführung des schriftlichen Berufungsverfahrens angeordnet und dem Beschuldigten Frist zur Einreichung seiner Berufungsbegründung angesetzt (Urk. 36). Die Berufungsbegründung ging innert Frist ein (Urk. 38 und 39/1-19). Die ESTV reichte in der Folge fristgerecht die Berufungsantwort ein (Urk. 46). Der Beschuldigte replizierte daraufhin noch einmal mit Eingabe vom 12. Mai 2021 (Urk. 51). Die ESTV und die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland reichten in der Folge keine weitere Eingabe ein bzw. verzichteten explizit auf Stellungnahme. Abschliessend wurde dem Beschuldigten die Möglichkeit gegeben, eine aktualisierte Aufwandsübersicht einzureichen, wovon er mit Eingabe vom 25. Juni 2021 Gebrauch machte (Urk. 59 und 61). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 2. Verjährung Der Beschuldigte macht zunächst geltend, das ihm seitens der ESTV vorgeworfene Delikt sei bereits verjährt (Urk. 38 S.14 f.). Es ist diesbezüglich auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen, in welchen sie sich bereits mit diesem Vorbringen des Beschuldigten eingehend und zutreffend auseinandergesetzt hat (Urk. 24 S. 6

ff.). Erneut im Sinne einer Hervorhebung zu betonen ist lediglich, dass sich die Bestimmung in Art. 105 Abs. 2 MWSTG auf die sogenannte "Durch-

- 5 - führungsverjährung" gemäss Art. 105 Abs. 4 MWSTG bezieht, woraus sich schliesslich ergibt, dass eine eingeleitete Untersuchung innert fünf Jahren durchzuführen und mit einer Strafverfügung bzw. einem erstinstanzlichen Urteil abzuschliessen ist (vgl. OFK-CLAVADETSCHER/MEIER, N 4 und 21 ff. zu Art. 105 MWSTG). Was der Beschuldigte aus seinem Verweis auf Art. 101 Abs. 1 MWSTG ableiten möchte, bleibt im Übrigen unklar, zumal dieser hinsichtlich der Verjährung einzig besagt, dass Art. 11 VStrR und die dort vorgesehene Verkürzung der Verjährungsfrist bei Übertretungen im Bereich des MWSTG nicht zur Anwendung komme. Unter Hinweis auf die ausführlichen und zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen ist daher festzuhalten, dass die dem Beschuldigten unter dem Titel des MWSTG vorgeworfenen Delikte nicht verjährt sind. 3. Grundsatz "ne bis in idem"

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.